

Niederschrift

über die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Pellworm am 14.08.2020 im Bürgerhus, Pellworm

Beginn der Sitzung: 11.30 Uhr

Ende der Sitzung: 12.50 Uhr

Anwesende:

Ausschussvorsitzende Bettina Eisert

Hanna Tedsen

Jörg Ketelsen

Rolf Holsteiner

Yannick Frener

Außerdem anwesend:

Bürgermeisterin Astrid Korth

Gemeindevertreter Martin Jansen

Gemeindevertreter Detlef Dethlefsen

Gemeindevertreterin Kathrin Knudsen

Sarah Michna, KTS

Andreas Ewert, Stadt Husum

Kathrin Thies, Stadt Husum

Sandra Rohde, LVB Amt Pellworm als Protokollführerin

sowie 2 BürgerInnen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Verpflichtung der neuen Ausschussvorsitzenden Bettina Eisert
3. Anfragen aus der Öffentlichkeit
4. Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2020
5. Bericht der Vorsitzenden
6. Beratung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Pellworm (Anlagen)
7. Korrekturbeschluss zur Haushaltssatzung 2020 (Anlagen)
8. Anfragen der Ausschussmitglieder
9. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Nicht öffentlich:

10. Personal- und Grundstücksangelegenheiten (einschl. Vergaben)

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Bürgermeisterin Astrid Korth eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erstellt wurde. Weiterhin stellt sie fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist. Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt es nicht. Sie beantragt TOP 10 nicht öffentlich zu beraten, da Belange Einzelner tangiert werden.

Dieser Vorgehensweise stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

2. Verpflichtung der neuen Ausschussvorsitzenden Bettina Eisert

Bürgermeisterin Astrid Korth verpflichtet Bettina Eisert als Ausschussvorsitzende per Handschlag.

Frau Eisert übernimmt die Sitzungsführung.

3. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Es werden keine Fragen gestellt.

4. Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2020

Rolf Holsteiner hat eine Frage zum nichtöffentlichen Teil der Niederschrift. Diese Anfrage wird auf den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verlagert.

Die Niederschrift wird mit 2 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen festgestellt.

5. Bericht der Vorsitzenden

Die Vorsitzende berichtet über die Dringlichkeit der Sitzung in Hinblick auf die zu fassenden Beschlüsse zum Thema Zweitwohnungssteuer und der Haushaltsdiskussion mit dem FAG-Beirat.

6. Beratung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Pellworm (Anlagen)

Vorsitzende Bettina Eisert bittet Frau Thies über den Grund der Änderung zu berichten.

Frau Thies berichtet folgendes:

Bereits in der Beschlussvorlage zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer am 10.12.2019 wurde auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein sowie des Bundesverwaltungsgerichtes bezüglich der Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer hingewiesen. Die Jahresrohmiere als Steuermaßstab wurde für rechtswidrig befunden, weswegen ein dem Gleichheitsgrundsatz entsprechender neuer Steuermaßstab entwickelt werden muss. Seit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes wurde auf Ebene des Städteverbandes zusammen mit Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnd an einer Mustersatzung mit einem anderen Steuermaßstab gearbeitet. Im Ergebnis wurde für Kommunen, deren Zweitwohnungen überwiegend im Eigentum der Steuerpflichtigen stehen, die Verwendung des Bodenrichtwertes empfohlen. Die im Dezember 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 beschlossene Satzung entsprach den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kenntnissen der Verwaltung, die danach noch weiter vertieft wurden.

Für das Jahr 2019 wurden bereits zu Beginn des Jahres Vorauszahlungen auf die Zweitwohnungssteuer erhoben. Die endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Jahr, also in diesem Fall im Jahr 2020. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die endgültige Festsetzung keine Schlechterstellung des einzelnen Steuerpflichtigen, das heißt keine Steuererhöhung gegenüber der bisherigen Regelung bedeuten darf. Auch wenn die Steuerhöhe laut Satzung verändert wird, ist damit also keine rückwirkende Erhöhung für das Veranlagungsjahr 2019 verbunden.

In der Urteilsbegründung des OVG werden u.a. Hinweise gegeben, wie ein Steuermaßstab verfassungsgemäß ausgestaltet werden könnte. Auf Grundlage dieser Hinweise wurde im letzten Jahr in einer Arbeitsgruppe des Städteverbandes eine Mustersatzung erarbeitet, die

seitens der Verwaltung auf die individuellen Gegebenheiten Pellworms angepasst worden ist.

Nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz müssen wesentlich gleiche Sachverhalte rechtlich wesentlich gleichbehandelt werden und wesentlich ungleiche rechtlich wesentlich ungleich. Für die Steuererhebung verbürgt der allgemeine Gleichheitsgrundsatz den Grundsatz der gleichen Zuteilung steuerlicher Lasten.

Daher wurden als wesentliche aufwandsbestimmende Faktoren die Lage, Größe der Wohnung, Gebäudeart, Baujahr und Verfügbarkeitsgrad berücksichtigt. Weitere, wesentlich wert-differenzierende Merkmale, die praktikabel berücksichtigt werden könnten, werden nicht gesehen.

Zur Bemessung der Steuer ist nunmehr als Berechnungsformel vorgesehen:

(1) flächenabhängiger Bodenrichtwert multipliziert mit der (2) Wohnungsgröße multipliziert mit einem (3) baujahresabhängigen Faktor multipliziert mit einem (4) gebäudeartabhängigen Faktor multipliziert mit einem (5) Verfügbarkeitsgrad multipliziert mit dem (6) Steuersatz.

Als wesentlicher Indikator für den Wert der Lage einer Zweitwohnung kommen die Bodenrichtwerte in Betracht. Bodenrichtwerte sind als durchschnittliche Lagewerte für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb einer bestimmten Zone errechnete Werte, die in Grundstücksmerkmalen, insbesondere Art, Maß und Nutzbarkeit vergleichbar sind und im Wesentlichen gleiche Wertverhältnisse darstellen.

Der Bodenrichtwert wird vom Gutachterausschuss des jeweiligen Kreises nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ermittelt. Hierbei sind die Gutachterausschüsse verpflichtet, wertbeeinflussende Merkmale des Grundstückes darzustellen. Um über Wertveränderungen in Kenntnis zu gelangen sind bei Grundstücksverkäufen die beurkundenden Notare verpflichtet, eine Kopie der Verträge an den Kreis zu schicken. Die Bodenrichtwerte der einzelnen Zonen auf Pellworm bewegen sich zwischen 36 Euro und 48 Euro. Auf Pellworm sind lediglich zwei Zonen vom Gutachterausschuss bestimmt worden, während im Übrigen eine Schätzung anhand der vorhandenen Zonen erfolgen muss. Der Bodenrichtwert nimmt eine angemessene Differenzierung unterschiedlicher Wohnlagen vor. Die Vorgaben nach dem Baugesetzbuch führen zudem zu einem einheitlichen und normierten Vorgehen bei der Wertermittlung, sodass der Bodenrichtwert als sachgerechte Berechnungsgrundlage erscheint. Dagegen spricht auch nicht, dass sich der Bodenrichtwert auf unbebaute Grundstücke ohne Berücksichtigung der Erschließungskosten bezieht, der Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung aber wesentlich auch von dem darauf stehenden Wohngebäude abhängt. Die Verrechnung des Bodenrichtwertes bildet den Wert der Lage ab. Wohnungsbezogene Faktoren werden durch die Größe, Ausstattungsstandard und Gebäudeart berücksichtigt.

Die Bodenrichtwerte weisen hinsichtlich der Bezugsgröße und der vom Gutachterausschuss vorgenommenen Klassifizierung der Nutzungsart Unterschiede auf. Wesentlich verändert sich die Bemessung im Vergleich zu der Satzung vom 10.12.19 dahingehend, dass die Bodenrichtwerte der unterschiedlichen Zonen auf Grundlage einer gemeinsamen Basis untereinander angepasst werden. Zudem ist der Faktor für die Gebäudeart neu hinzugekommen und die baujahresabhängigen Faktoren sind verändert worden.

Um die Bodenrichtwerte der verschiedenen Zonen im Gemeindegebiet untereinander vergleichbar zu machen, ist eine gemeinsame Basis notwendig. Als wertbeeinflussendes Merkmal hat der Gutachterausschuss des Kreises Nordfriesland insbesondere einen Flächenmaßstab gewählt. In der Zweitwohnungssteuersatzung wird der auf eine einheitliche Basis errechnete Bodenrichtwert als Lagewert bezeichnet. Die in der Satzung genannte Basis in Höhe von 800 m² wurde gewählt, da diese die geringere der beiden ausgewiesenen Flächen der Bodenrichtwertzonen darstellt und zudem in Bezug auf die Zonengröße eine deutlich größere Fläche ausweist. Dabei wird davon ausgegangen, dass Größenabweichungen auch zu abweichenden Werten beim Bodenrichtwert je Quadratmeter führen. Diese Wertabweichung wird berücksichtigt, in dem unterschiedliche Flächenbezugsgrößen auf die gleiche Basis von 800 qm umgerechnet werden. Als Grundlage für die Umrechnung wird die Datenreihe nach Simon/ Kleiber in der WerV' 98 verwendet.

Die Bodenrichtwerte der beiden Zonen bewegen sich zwischen 36 Euro und 48 Euro. Auf Pellworm sind lediglich zwei Zonen vom Gutachterausschuss bestimmt worden, während im Übrigen eine Schätzung anhand der vorhandenen Zonen erfolgen muss.

Die WertV' 98 stellt die unterschiedlichen Bezugsgrößen im Vergleich zur Grundstücksgröße durch Faktoren dar, die eine Umrechnung auf die gemeinsame Basis ermöglichen. Die Datenreihe beruht auf Erhebungen für die Verkehrswertermittlung von Grundstücken auf Grundlage von Marktwertermittlungen. Die Tabelle wird unter anderem vom Gutachterausschuss des Kreises Nordfriesland verwendet und gilt als in der Regel einzige fachlich belastbare Datenreihe zu diesem Thema. Bei der Steuerbemessungsgrundlage kann es nicht darum gehen, dass eine Verwaltung eigene neue Grundlagen zur Vergleichbarkeit der Bodenrichtwerte schaffen muss. Daher ist es im Rahmen der Pauschalierung angemessen, auf bestehende und anerkannte Datenreihen zurückzugreifen ohne jeden Einzelfall abzubilden. In diesem Fall ist keine andere Datenreihe bekannt, die eine Vergleichbarkeit der flächenabhängigen Bodenrichtwerte untereinander zulässt. Daher ist die unter anderem vom Gutachterausschuss der Stadt Lübeck empfohlene Datenreihe nach Simon/ Kleiber als hinreichende Grundlage zur Darstellung der Wertunterschiede durch unterschiedliche Grundstücksgrößen anzusehen.

Bei Bodenrichtwertzonen, die keinen Flächenbezug ausweisen ist davon auszugehen, dass der Gutachterausschuss aufgrund mangelnder Datenlage oder aus anderen Gründen darauf verzichtet hat, die nicht im Einzelnen bekannt sind. Grundsätzlich sind die Bodenrichtwerte auch nicht dafür konzipiert worden, die Lage zur Berechnung einer Zweitwohnungssteuer darzustellen. Um bei fehlendem Flächenbezug einzelner Zonen dennoch einen Vergleich der Zweitwohnungen untereinander abbilden zu können, wird die durchschnittliche Grundstücksfläche anhand der für die umliegenden Zonen vorliegenden Werte geschätzt und dann entsprechend der zuvor dargestellten Datenreihe auf die einheitliche Größe von 800 m² umgerechnet.

Die Bodenrichtwertrichtlinie, nach deren Bestimmungen die Gutachterausschüsse die Bodenrichtwerte festsetzen, sieht unter anderem eine Einteilung der Zonen nach der Art ihrer Nutzung vor. Darin wird Baureifes Land, Rohbauland sowie Bauerwartungsland zusammengefasst und dann unterteilt in „Wohnbaufläche“, „gemischte Baufläche“, „gewerbliche Baufläche“ und „Sonderbaufläche“. Die nicht als Wohnbaufläche klassifizierten Bodenrichtwertzonen zeichnen sich dadurch aus, dass die dort wertbestimmende Bebauung nicht aus Wohngebäuden besteht. Die Bodenrichtwertzonen sind nicht endgültig statisch festgelegt, sondern beruhen auf den jeweils aktuellen Datenerhebungen des Gutachterausschusses. Auch die Klassifizierung als „Ackerland“ etc. ist daher nicht als statisch und folglich auch nicht als unveränderbar anzusehen. Um in diesen Gebieten entsprechend der Nutzung als Wohngebäude (maßgeblich für die Nutzung als Zweitwohnung) belastbare Bodenrichtwerte zu erhalten wird daher anhand der umliegenden Bodenrichtwertzonen, die als „allgemeines Wohngebiet“ oder „Wohnbaufläche“ klassifiziert sind, ein Wert für Wohnbaunutzung geschätzt und auf die anders klassifizierte Zone übertragen. Maßgeblich ist auch in diesem Fall, dass die Zweitwohnungssteuersatzung mit den für das Gemeindegebiet vorhandenen Grundlagen arbeiten und darauf beruhend einen Vergleich der unterschiedlichen Lagen darstellen muss.

Die Bodenrichtwerte werden laut § 196 Abs. 1 Satz 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten alle zwei Jahre aktualisiert. Da die Gutachterausschüsse sich an diese gesetzliche Bestimmung nicht immer halten und teilweise im Zeitverzug sind, die Zweitwohnungssteuererhebung dadurch aber nicht beeinträchtigt werden soll, werden neu veröffentlichte Bodenrichtwerte jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr für die Bemessung der Vorauszahlung sowie für die abschließende Festsetzung verwendet.

Zu 2.

Der Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung hängt neben der Lage auch wesentlich von der Größe der Wohnung ab. Daher wird die Wohnungsgröße bei der Berechnung des Steuermaßstabs durch Multiplikation mit dem Bodenrichtwert berücksichtigt.

Um auch hier zu einer einheitlichen und normierten Ermittlung zu kommen, wird die Wohnfläche nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung ermittelt.

Zu 3.

Der Aufwand für das Innehaben einer Zweitwohnung wird auch in Abhängigkeit vom Ausstattungsstandard gesehen, der unter anderem dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Baus des Gebäudes geschuldet ist. Dieser wäre im Einzelfall nur mit einem unvertretbaren Aufwand zu ermitteln, weshalb hierzu auf eine Typisierung und Pauschalierung zurückgegriffen wird.

Als Anhaltspunkt für eine Differenzierung wird der unterschiedliche Ausstattungsstandard gesehen. Um diesen nicht individuell im Einzelfall ermitteln zu müssen, wird dieser in Bezug auf den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung in Bezug gesetzt und das Baujahr als weitere aufwandsbestimmende Größe berücksichtigt. Als Grundlage hierfür könnte zum Beispiel ein örtlicher Mietspiegel dienen, der für die Gemeinde Pellworm aber aktuell nicht vorliegt. Im Mietspiegel für die Stadt Kiel für das Jahr 2019 wird das Kriterium der Beschaffenheit berücksichtigt, indem sieben Baualtersklassen ausgewiesen werden. Für die Bestimmung des Baujahres ist maßgebend, in welchem Jahr die Wohnung erstmalig bezugsfertig wurde. Bei später errichteten Wohnungen (z. B. Dachgeschossausbau) gilt das Jahr des Ausbaus. Die sieben Altersklassen bilden unter anderem den Werteverfall der Gebäude ab und setzen die Baujahre unter anderem unter Berücksichtigung des Entwicklungs- und Technikfortschritts in Bezug zueinander. Da es sich hier um Altersklassen handelt, die auf Grundlage übergeordneter Ereignisse wie maßgeblicher geschichtlicher Entwicklung gebildet wurden, ist davon auszugehen, dass die Faktoren der Stadt Kiel ebenso für die Differenzierung innerhalb der Gemeinde Pellworm herangezogen werden können. Jedenfalls entsteht dadurch auch hier eine maßgebliche Differenzierung der Gebäude untereinander, die eine Vergleichbarkeit nach Alter der Zweitwohnungen zulässt.

Zu 4.

Es ist lebensnah davon auszugehen, dass ein freistehendes Einfamilienhaus mit 80 qm Wohnfläche einen wesentlich anderen Wert hat, als eine 80 qm große Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Auch diese wesentlichen Unterschiede sind daher zu berücksichtigen. Hierzu liegen statistische Erhebungen vom IVD Nord im „Immobilienpiegel“ und in gleicher Höhe im „IVD-Wohnpreisspiegel 2019 + 2020“ für die Stadt Husum vor. Diese weisen für Ein- und Zweifamilienhäuser einen Quadratmeterpreis in Höhe von 110, 160 und 210 Euro je nach Qualität der Wohnlage, im einfachen Durchschnitt 160 Euro, aus, sowie für Mehrfamilienhäuser je nach Wohnlage 120 oder 140 Euro, im einfachen Durchschnitt 130 Euro aus. Für die Gemeinde Pellworm werden vom IVD keine gesonderten Werte ausgewiesen. Auch für vergleichbare Inseln wie Föhr oder Amrum werden keine Werte ausgewiesen. Lediglich für die Insel Sylt wurden entsprechende Erhebungen durchgeführt, die nicht zu wesentlich anderen Unterschieden in den Faktoren zur Unterscheidung der Einfamilienhäuser von Mehrfamilienhäusern führen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die für die Stadt Husum angesetzten Faktoren in Höhe von 1,3 für Mehrfamilienhäuser und 1,6 für Einfamilienhäuser auch auf der Insel Pellworm einen hinreichenden Unterschied der Besteuerung und damit eine entsprechende Berücksichtigung der unterschiedlichen Werte der Zweitwohnungen zulassen.

zu 5.

Zweitwohnungen werden mitunter auch als Ferienwohnungen vermietet. Der Aufwand entsteht jedoch nur, wenn die Zweitwohnung zur Eigennutzung auch zur Verfügung steht. Die Steuerhöhe wird daher anhand eines Verfügbarkeitsgrades differenziert. Die Faktoren sind zur Vereinfachung anhand eines dreistufigen Modells ausgestaltet worden, welches in der vorherigen Zweitwohnungssteuersatzung in gleicher Höhe die Differenzierung vorsah. Laut gängiger Rechtsprechung ist lediglich eine Differenzierung zwischen ganzjährig verfügbaren Zweitwohnungen und unter zwei Monaten verfügbaren Zweitwohnungen vorzunehmen, während mit der dreistufigen Variante zusätzlich darauf Rücksicht genommen wird, wenn ein Zweitwohnungssteuerinhaber halbjährig (beispielsweise viel Vermietung im Sommer, wenig im Winter) die Wohnung vermietet.

Zu 6.

Der Steuersatz wurde so bemessen, dass das im Haushaltsplan 2020 veranschlagte Steueraufkommen erreicht wird, wobei zum großen Teil noch keine Daten von den

Steuerpflichtigen erhoben werden konnten und daher eine entsprechende Schätzung mit Durchschnittswerten erfolgt ist.

Nach dem üblichen Besteuerungsverfahren werden für das laufende Jahr Vorauszahlungen erhoben. Im Folgejahr erfolgt die konkrete Steuerfestsetzung anhand der tatsächlichen Verfügbarkeit der Wohnung, die die Steuerhöhe maßgeblich beeinflusst. Wegen der dargestellten Rechtslage können auf Grundlage der bisherigen Satzung für das Jahr 2019 keine unangreifbaren Steuerfestsetzungen mehr erfolgen. Die Satzung ist vor diesem Hintergrund rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft zu setzen und gilt somit auch für die endgültige Festsetzung des Steuerjahres 2019.

Signifikante Änderungen in der Satzung:

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert des Steuergegenstandes.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagewert multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung multipliziert mit einem Gebäudeartfaktor und multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad.
- (3) Der Lagewert errechnet sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert, sofern ein Flächenbezug angegeben wird. Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden auf eine einheitliche Größe von 800 qm berechnet. Die Umrechnung erfolgt anhand der Tabelle für Flächenabhängigkeit. Für Bodenrichtwerte, die keinen Flächenbezug ausweisen, wird eine Fläche anhand der umliegenden Zonen geschätzt. Als Bodenrichtwert werden die vom zuständigen Gutachterausschuss veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Für Bodenrichtwertzonen, die vom Gutachterausschuss nicht als allgemeines Wohngebiet oder Wohnbaufläche klassifiziert sind, ist ein Wert entsprechend der umliegenden Bodenrichtwertzonen mit ermittelten Werten für allgemeine Wohngebiete bzw. Wohnbauflächen zu schätzen. Neu veröffentlichte Bodenrichtwerte werden ab dem folgenden Kalenderjahr für die Bemessung der Vorauszahlung und abschließende Festsetzung verwendet.
- (4) Ist ein Bodenrichtwert für den konkreten Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist unter Einbeziehung der angrenzenden Bodenrichtwertzonen sowie anhand der konkreten Gegebenheiten ein Bodenrichtwert zu schätzen.
- (5) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (6) Der Baujahresfaktor wird bezogen auf das jeweilige Baujahr des Gebäudes wie folgt bemessen:

bis 1918 erbaute Gebäude:	1,02
1919 – 1948 erbaute Gebäude:	0,94
1949 – 1960 erbaute Gebäude:	0,94
1961 – 1967 erbaute Gebäude:	0,91
1968 – 1977 erbaute Gebäude:	0,90
1978 – 1994 erbaute Gebäude:	1,00
1995 – 2009 erbaute Gebäude:	1,08
ab 2010 erbaute Gebäude:	1,18
- (7) Der Gebäudeartfaktor beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser 1,6 und für Mehrfamilien-häuser 1,3.
- (8) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

unter 90 Verfügungstage	30 %
90 bis 180 Verfügungstage	60 %
über 180 Verfügungstage	100 %

- (9) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungsjahres, werden die Verfügungstage nach Abs. 8 jahresanteilig zugrunde gelegt.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 16 v.H. des Steuermaßstabs im Sinne des § 4 dieser Satzung.
Finanzielle Auswirkungen für die Steuerpflichtigen

Auf Grundlage der Beispielrechnungen wurde der Steuersatz so angepasst, dass das im Vor-jahr erreichte Steueraufkommen wieder erreicht werden kann. Durch die Neufassung der Satzung vom 19.12.19 wurde bereits die Umverteilung des Steueraufkommens für den Einzelnen im Rahmen einer gerechteren Steuerhöhe ab 2020 dargestellt. Dies wird sich auch durch die vorliegende Satzung nicht ändern. Es wurden lediglich differenzierte Anpassungen in der Bemessungsgrundlage vorgenommen, aufgrund derer der Steuersatz nach Durchführung der Beispielrechnungen angepasst werden konnte.

Herr Holsteiner fragt nach der Zoneneinteilung. Frau Thies erläutert, dass die Gemeinde Pellworm ist in 2 Zonen eingeteilt (Ortskern und ländlicher Raum)

Herr Dethlefsen fragt nach, ob es eine bundeseinheitliche Regelung gibt. Dieses wird von Frau Thies verneint dieses. Die Begründung des Gesetzgebers ist, dass eine ortsspezifische Betrachtung notwendig ist.

Beschlussempfehlung:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss erste Änderungssatzung zu der Satzung der Gemeinde Pellworm über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Form der in der Anlage beigefügten Satzung.

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig den Erlass der Satzung.

7. Korrekturbeschluss zur Haushaltssatzung 2020 (Anlagen)

Die Vorsitzende bittet Herrn Ewert, die Beschlussvorlage zu erläutern.

Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens – speziell aufgrund eines Vermerkes vom Land Schleswig-Holstein – sind diverse Anforderungen seitens des Landes Schleswig-Holsteins gestellt worden:

- Korrektur von formalen und inhaltlichen Fehlern
- Prüfung der Veranschlagungsreife von Maßnahmen des Haushaltes
- Vorlage der endgültig dem Land Schleswig-Holstein vorzulegenden Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan

Am 03.02.2020 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung 2020 nebst Haushaltsplan beschlossen. Aufgrund der bisher nicht erfolgten kommunalaufsichtlichen Genehmigung ist die Satzung bisher noch nicht veröffentlicht worden.

Dem Gemeinderat wird anliegende aktualisierte Fassung mit folgenden Änderungen vorgelegt

1. Gesamtsumme der Aufwendungen in der Haushaltssatzung 8.337.400 EUR anstatt 8.255.400 EUR (Gesamtjahresfehlbetrag dort richtig ausgewiesen; Übertragungsfehler aus dem richtig ausgewiesenen Gesamtplan).

2. Wertgrenze bei der Übersicht der besonderen Maßnahmen (S. 5) war im Vorbericht abweichend der Satzung ausgewiesen. In selbiger Übersicht wurden die Beträge und Erläuterungen den Ansätzen in Teilplänen angepasst: - 111030.5211; 15.000 EUR anstatt 30.000 EUR - 511010.5291; 80.000 EUR anstatt 60.000 EUR - 511010.5429; 120.000 EUR anstatt 20.000 EUR - 511010.5431; 120.000 EUR anstatt 230.000 EUR Weiter folgten 2 Korrekturen bei den ausgewiesenen Produktnummern (126010.7831, 281010.7832) sowie einer Beschreibung (548010.5318).
3. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen in der Satzung sowie im Vorbericht weist 22.700.000 EUR aus. Im Gesamt- und Teilfinanzplanplan (Mittelfristige Finanzplanung 2021 u. 2022) waren lediglich 20.700.000 EUR enthalten; diese Beträge wurden dort ergänzt).
4. Bei den übertragenen Auszahlungen wurde der Betrag bei 216010.7831 von 27.464,28 EUR auf 24.758,72 EUR angepasst.
5. Die Übersichten auf S. 8, 9, 19, 21, 22 und 25 wurden angepasst.
6. Übersichten über die gebildeten Budgets, über die Gesamtverschuldung der Gemeinde Langeneß gem. Muster GemHVO-Doppik, über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften u. a. sowie über die Vermögens- Finanz- und Ertragslage gem. Haushaltskonsolidierungserlass vom 09.09.2019 wurden ergänzt.
7. Beim Gesamtplan sowie bei den Teilplänen wurden nachrichtliche Daten ergänzt (Bereiche Abschreibungen, Kreditwesen)
8. Im Finanzplan wurden ab 2020 die Finanzmittelbestände der Haushaltsjahre hinzugefügt
9. Im Teilfinanzplan wurde der Teilplan 612010 nunmehr vollständig ausgewiesen.

Bezüglich der zum Aufstellungszeitpunkt nicht vorliegenden Veranschlagungsreife bzw. der im laufenden Jahr gewonnenen Erkenntnisse besteht die Möglichkeit einer von der Bürgermeisterin auszusprechenden Haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppik.

Das Anbringen nachstehender Sperren wäre als ausreichende Alternative zu Gemeinderatsbeschlüssen und Änderungen des gesamten Haushalts möglich und auch nach Absprache kommunalaufsichtlich für das Genehmigungsverfahren ausreichend:

111030.7851

5.000 €

Umbau Amtsgebäude
Haushaltswirtschaftliche
Sperre gem. § 29
GemHVO-Doppk: Ein
Teilbetrag i. H. v. 5.000
EUR ist gem.
Entscheidung der
Bürgermeisterin vom
_____ gesperrt;

111030.7851	360.000 €	<p>Neuveranlagung je nach Fortschritt in Folgehaushalten Umbau MVZ Schockraum Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppk: Ein Teilbetrag i. H. v. 270.000 EUR ist gem. Entscheidung der Bürgermeisterin vom _____ gesperrt;</p>
11030.7852	25.000 €	<p>Neuveranlagung je nach Fortschritt in Folgehaushalten Planungs- und Baukosten Parkplatz MVZ Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppk: Ein Teilbetrag i. H. v. 15.000 EUR sowie der VE ist gem. Entscheidung der Bürgermeisterin vom _____ gesperrt;</p>
111030.7852	200.000 €	<p>Neuveranlagung je nach Fortschritt in Folgehaushalten Planungskosten Breitbanderschließung Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppk: Ein Teilbetrag i. H. v. 200.000 EUR sowie der VE ist gem. Entscheidung der Bürgermeisterin vom _____ gesperrt;</p>
216010.5211	350.000 €	<p>Neuveranlagung je nach Fortschritt in Folgehaushalten Sanierung der Brandschutz- und Elektroanlagen im Altbau Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppk: Ein Teilbetrag i. H. v. 300.000 EUR ist gem. Entscheidung der Bürgermeisterin vom _____ gesperrt;</p>
		<p>Neuveranlagung je nach Fortschritt in Folgehaushalten</p>

281010.5318	3.000 €	Förderung Kulturveranstaltungen Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppk: Ein Teilbetrag i. H. v. 3.000 EUR ist gem. Entscheidung der Bürgermeisterin vom _____ gesperrt; Neuveranlagung je nach Fortschritt in Folgehaushalten
281010.7832	10.500 €	EDV-Ausstattung Archiv- Gruppe Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppk:

Auf Nachfrage erläutert Herr Ewert den Unterschied zwischen Verpflichtungsermächtigung und Sperrvermerk.

Weiterhin wird erklärt, dass die Sperrvermerke dauerhaft im Haushalt 2020 verbleiben und die Ansätze für das Haushaltsjahr 2021 neu eingeplant werden.

Es handelt sich um zeitliche und nicht um inhaltliche Sperren.

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig die genannten Haushaltssperren zu setzen.

8. Anfragen der Ausschussmitglieder

Keine

9. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Keine

Die Vorsitzende, Frau Eisert, bedankt sich für die Zusammenarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 12.25 Uhr.